



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

König-Karl-Straße 30, 70372 Stuttgart,

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart - Sozialamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Az: 50-523,

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für Antrag
auf Zulassung der Beschwerde

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzen-
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise und die Richter am Verwaltungsge-
richtshof Hertel und Ridder

am 05. Juni 1997

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und auf Beordnung von Rechtsanwalt
Dr. Gutmann wird abgelehnt.

Ausfertigung
§ 2 AsylbLG alt / Dubbing

Kürzung der Leistung f.
Kosovo-Albaner ist recht-
mäßig, solange
der Antrag Leistungsberechtigte
bei der jugoslawischen Ver-
teilung keinen Antrag auf
Papierersatzpapier zwecks Rück-
kehr gestellt hat.

-Antragsteller-

VwGO - Novelle

Zu §§ 124/146 - Zulassung
Gründe "eruskide Zweifel" +
"grundsätzlich keine Bedenken"
-Antragsgegner-

Gründe

I.

Der Antragsteller, Kosovo-Albaner und Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien, begehrt die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen einen Beschluß des Verwaltungsgerichts. Der Antragsteller erhält Geldleistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG, die ca. 80 % der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz betragen. Er verfolgt das Ziel, die Antragsgegnerin durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Bewilligung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von 100 % der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz verpflichten zu lassen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Gutmann ist nicht begründet.

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, hat einen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO). Wird Prozeßkostenhilfe für einen später in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzulegenden Rechtsbehelf beantragt, kann die beabsichtigte Rechtsverfolgung nur dann hinreichende Erfolgsaussicht bieten, wenn der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.04.1994 - 1 PKH 8.94 -, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 34; BGH, Beschl. v. 09.12.1954 - IV ZB 94/54 -, BGHZ 16, 1; Beschl. des Senats v. 07.03.1997 - 6 S 607/97 - u. v. 30.04.1997 - 6 S 1007/97).

Die Rechtsverfolgung des Antragstellers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Gründe für die Zulassung der Beschwerde liegen nicht vor.

1. Der Senat hat keine ernstlichen Zweifel daran, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis richtig ist (§§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Es bedarf hier keiner Entscheidung des Senats zu der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Rechtslehre nicht unumstrittenen Frage der genauen Bestimmung des Beurteilungsmaßstabs für die „ernstlichen Zweifel“. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 124 VwGO geht davon aus, daß zu dem Merkmal ernstliche Zweifel „eine gefestigte Rechtsprechung (zu § 80 VwGO) vorliegt“ (BT-Drs. 13/3993 S. 13 zu Nr. 15). Dem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 01.03.1995 entgegengehalten, in Rechtsprechung und Literatur werde nach wie vor kontrovers diskutiert, was unter „ernstlichen Zweifeln“ i.S.d. § 80 VwGO zu verstehen sei (BT-Drs. 13/3993 S. 21). Nach der wohl herrschenden Auffassung in der Verwaltungsrechtsprechung und Lehre liegen ernstliche Zweifel i.S.d. § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO vor, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Mißerfolg (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.04.1997 - 14 S 913/97 - und die Nachweise bei Schoch: in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 195); im Unterschied hierzu wird auch die Auffassung vertreten, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit im Sinne der Bestimmung lägen bereits dann vor, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels im Hauptsacheverfahren mindestens ebenso wahrscheinlich ist, wie ein Mißerfolg (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 80 RdNr. 70; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl. 1994, § 80 RdNr. 36 m.w.N.; ebenso wohl VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 12.02.1997 - 8 S 375/97 - zu § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 25.02.1997 - 4 S 496/97 -).

Selbst wenn man die für den Antragsteller günstigste Rechtsauffassung zugrunde legte, hätte die vorliegend beabsichtigte Rechtsverfolgung gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens ernstlicher Zweifel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Erfolgsaussichten hängen vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ab. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen auch dann nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zu, wenn er

eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (Beschuß des Senats vom 24.07.1995 - 6 S 1712/95 - VBIBW 1995, 492). Der Antragsteller hat nicht dargelegt, daß mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG vorliegen.

Der Senat ging zwar in der Vergangenheit (vgl. Beschuß vom 22.11.1995 - 6 S 1347/95 -, FEVS 46, 410) davon aus, daß Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland deswegen verwehrt ist, weil die jugoslawischen Stellen bis zur Schließung eines Rückführungsabkommens keine Heimreisepapiere ausstellen und dahingehende Anträge auch nicht entgegennehmen. Die Lage hat sich aber grundlegend geändert. Seit dem 01.12.1996 wird das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen vorläufig angewendet (vgl. zur vorläufigen Anwendbarkeit: Auswärtiges Amt, Lagebericht Serbien/Montenegro vom 04.11.1996, Stand Oktober 1996). Seit diesem Zeitpunkt läßt sich ohne vorherige Durchführung des darin vorgesehenen Verfahrens nicht mehr grundsätzlich feststellen, daß eine Abschiebung Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien in ihr Heimatland aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.12.1996 - 13 S 1194/95 -; Beschuß des Senats vom 26.02.1997 - 6 S 3436/96 -).

Das gleiche gilt auch für eine freiwillige Rückkehr. Aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 des Rückführungsabkommens ist zu entnehmen, daß auch eine freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Personen (wieder) möglich ist. Für diesen Personenkreis ist die Durchführung des im Abkommen geregelten Verfahrens für abzuschiebende Personen nicht erforderlich. Das erforderliche Paßersatzpapier nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 des Rückübernahmeabkommens ist freiwillig ausreisenden Personen innerhalb einer Frist von längstens 30 Tagen auszustellen. Diese Regelung wird vom Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg über die ausländerrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien sowie weiterer Personenkreise mit Bezug zur Bundesrepublik Jugoslawien vom 28.11.1996 (Az.: 4 - 13 - JUG/45) unter seiner Nummer 7 in der Weise ausgelegt, daß freiwillig ausreisende Personen auch dann neue Reisedokumente benötigen, wenn sie noch im Besitz eines gültigen jugoslawischen Passes sind. Die Ausländerbehörden haben die Betroffenen auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Das hat für die Anwen-

ding des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zwar zur Folge, daß seine Voraussetzungen während der Dauer des Verfahrens für die Ausstellung des Paßersatzes vorliegen, falls der Ausländer ein für die Rückreise geeignetes Papier nicht besitzt. Der Ausländer hat die Modalitäten der Rückreisebestimmungen und die Dauer des Ausstellungsverfahrens bei ordnungsgemäß gestelltem Antrag nicht zu vertreten. Der Nachweis dafür, daß das Hindernis nicht zu vertreten ist, läßt sich aber nur dadurch führen, daß auch ein entsprechender ordnungsgemäßer Antrag gestellt wurde, der noch nicht bearbeitet oder abgelehnt wurde. Wurde kein Antrag gestellt, weil der Ausländer z. B. meint, daß er einen Paßersatz nicht erhalten werde, ist der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht geführt. Das geht zu Lasten desjenigen, der sich auf diese Vorschrift beruft. Da der Antragsteller trotz eines dahingehenden Hinweises aber nicht dargelegt hat, daß er einen Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes gestellt hat, der Antrag noch nicht bearbeitet bzw. abgelehnt oder die Einreise verweigert wurde, hat er auch nicht glaubhaft gemacht, daß er das Rückkehrhindernis nicht bzw. für einen bestimmten Zeitraum nicht zu vertreten hat.

2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung trägt der Antragsteller vor, das Verwaltungsgericht habe den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, daß ein Anordnungsanspruch nicht gegeben sei. Ihm sei nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein Geldbetrag bewilligt, der ungefähr 80 % des Regelsatzes nach § 22 Abs. 1 BSHG ausmache. Es entstünde kein „unabwendbarer Nachteil“, wenn vorläufiger Rechtsschutz in bezug auf den streitigen Differenzbetrag zur vollen Höhe des Regelsatzes versagt werde. Der Antragsteller legt unter Hinweis auf verschiedene Entscheidungen von Verwaltungsgerichten dar, daß diese Frage in der Rechtsprechung umstritten sei. Er vertritt die Auffassung, daß die Frage, ob in derartigen Fällen ein Anordnungsgrund für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegeben sei, von grundsätzlicher Bedeutung sei, da sie sich in entsprechenden Fälle stets stelle.

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit 146 Abs. 4 VwGO liegt nur vor, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine grundsätzliche, obergerichtlich oder höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren erheblich wäre und deren Klärung zur

Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutenden Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl. zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 09.12.1994 - 11 PKH 28.94 -, Buchholz 310 § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO Nr. 4; zu § 124 Abs. 2 VwGO: Beschl. des Senats v. 07.04.1997 - 6 S 553/97 -). Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes umfaßt der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nur spezifisch auf das Eilverfahren bezogene Fragestellungen (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 21.02.1997 - 8 S 483/97 und v. 06.03.1997 - 14 S 424/97 -).

Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor, da die von dem Antragsteller als grundsätzlich dargestellte Frage nicht mit für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ausreichender Wahrscheinlichkeit in einem Beschwerdeverfahren zu beantworten wäre. Denn es ist überwiegend wahrscheinlich, daß der Beschluß des Verwaltungsgerichts aus einem anderen Grund im Ergebnis richtig ist (siehe oben 1.).

Zudem ist in der Rechtsprechung des Senats bereits hinreichend geklärt, daß in Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein Anordnungsgrund für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorliegt, wenn ein Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz hat, er aber nur Leistungen nach den §§ 3 - 7 AsylbLG erhält. Der Senat hat in Fällen, in denen er den Rechtsträger der zuständigen Behörde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtete, Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu erbringen, keinen Abschlag vom vollen Betrag der zustehenden Geldsumme gemacht (Beschl. v. 12.02.1997 - 6 S 3393/96 -, v. 22.11.1995 - 6 S 1347/95 und v. 04.07.1995 - 6 S 744/95). Damit ist auch die von dem Antragsteller als rechtsgrundsätzlich aufgeworfene Frage bereits in dem Sinne beantwortet, daß bei Bestehen eines Anordnungsanspruchs ein Anordnungsgrund auch dann besteht und das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegensteht, wenn bereits Geldleistungen in Höhe von ca. 80 % des zustehenden Betrages erbracht werden.

3. Der Zulassungsgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 3 Nr. 2 VwGO) liegt nicht vor.

Die Annahme besonderer Schwierigkeiten setzt voraus, daß der Rechtssache nicht nur allgemeine oder durchschnittliche Schwierigkeit zukommt. Dieser Zulassungsgrund liegt vielmehr nur dann vor, wenn sich der konkret zu entscheidende Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht signifikant, d.h. erheblich von dem Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfälle unterscheidet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 22.04.1997 - 14 S 913/97 -). Das ist hier nicht der Fall.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

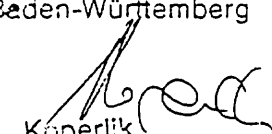
Dr. Heise

Hertel

Ridder

Ausgefertigt:
Mannheim, den 6.6. 19 97

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg


Küperlik
Ger. Obersekretärin



01